

**1. Allgemeine Angaben**

1.1	Vorhaben	<i>Entnahme von Oberflächenwasser aus den Nordgräben N1 und N3 zur Wiedervernässung des Gundelfinger Mooses</i>	
1.2	Natura 2000-Gebiete  (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer(n)  <i>7527-341</i>  <i>7527-441</i>	Gebietsname(n)  <i>Donaumoos</i>  <i>Donauried</i>
1.3	Vorhabenträger	Adresse  <i>Freistaat Bayern, vertreten durch die Regierung von Schwaben, Höhere Naturschutzbehörde Fronhof 10, 86152 Augsburg</i>	Telefon / Fax / E-Mail  <i>(0821) 327-2416</i>  <i>claudia.eglseer@reg-schw.bayern.de</i>
1.4	Gemeinde	<i>Sonthem a. d. Brenz</i>	
1.5	Genehmigungsbehörde  (sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)	<i>Landratsamt Heidenheim, untere Wasserbehörde / Landratsamt Dillingen</i>	
1.6	Naturschutzbehörde	<i>Heidenheim / Dillingen</i>	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<p><i>Zur Aufhöhung des Wasserdargebots im Gundelfinger Moos soll Oberflächenwasser aus den Nordgräben N1 und N3 durch regulierbare Entnahmebauwerke mit Wehreinstau entnommen und mittels Kunststoffleitungen in das Gundelfinger Moos eingeleitet werden. Die Ausleitung der Nordgräben ist Teil des hydrologischen Gesamtkonzepts zur Wiedervernässung des Gundelfinger Mooses.</i></p> <p><i>Die Entnahmebauwerke liegen auf den Grundstücken Flst. Nr. 1564/3 (N1) und 1506/4 (N3) auf der Gemarkung Sonthem a. d. Brenz. Von der „Pufferzone“ der Ausleitung betroffen sind die Flst. Nr. 1554, 1564/3, 5703, 5703/1, 5704, 5704/1 und 5705 im Landkreis Heidenheim und somit eine Fläche von ca. 0,7 ha. Die Kernzonen der Vernässung befinden sich im NSG „Gundelfinger Moos“ auf bayerischer Gemarkung.</i></p> <p><input type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Anlage</p>	

**2. Zeichnerische und kartographische Darstellung**

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1  Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
- 2.2  Zeichnung / Handskizze als Anlage  kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

**3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):**

Anschrift *	Telefon *	Fax *
<i>Untere Naturschutzbehörde Landkreis Heidenheim</i>	<i>07321/321-1307</i>	<i>07321/321-1381</i>
<i>Felsenstraße 36</i>		
<i>89518 Heidenheim</i>		
	e-mail *	
	<i>F.Beisswenger@Landkreis-Heidenheim.de</i>	

\* sofern abweichend von Punkt 1.3

23.12.2019

*Beißwange*

Datum

Unterschrift

Eingangsstempel  
 Naturschutzbehörde  
 (Beginn Monatsfrist gem.  
 § 34 Abs. 6 BNatSchG)

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter <http://natura2000-bw.de> → "Formblätter Natura 2000"

Stand: 01 / 2013

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

**4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit**

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet oder
- außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja ⇒ weiter bei Ziffer 5
- nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3  Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

**5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten \*)**

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
Grundlage für die folgende Beurteilung ist der Managementplan für das FFH-Gebiet 7527-341 „Donaumoos“ und das VSG 7527-441 „Donauried“. Beurteilt wurden lediglich jene Vogelarten, die im Rahmen des Managementplans auf der Vorhabensfläche sowie im unmittelbaren Umfeld nachgewiesen wurden bzw. dort ihre Lebens- oder Raststätte haben.		
Keine Lebensraumtypen des FFH-Gebiets „Donaumoos“ vom Vorhaben betroffen.	Keine erhebliche Beeinträchtigung.	
Grauammer (Lebensstätte, Revier im	Eine Anhebung des	

Umfeld 2012)	Grundwasserstandes im betroffenen Bereich findet im Lkr. Heidenheim nur sehr kleinflächig statt (0,7 ha) und kann aufgrund der ggf. Vernässung und eingeschränkten Bewirtschaftbarkeit der Flächen im Frühjahr zu einer Extensivierung führen. Somit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Art zu erwarten. Nachgewiesene Artvorkommen befindet sich auf den betroffenen Flächen nicht.	
Großer Brachvogel (Lebensstätte)	Keine erhebliche Beeinträchtigung; Maßnahme kommt Habitatansprüchen zugute und entspricht Erhaltungs- und Entwicklungszielen des Managementplans für die Art.	
Wiesenweihe (Lebensstätte)	Keine erhebliche Beeinträchtigung. Siehe Grauammer.	
Wachtel (Lebensstätte, Revier im Umfeld 2009)	Keine erhebliche Beeinträchtigung. Siehe Grauammer.	
Baumfalke (Lebensstätte)	Keine erhebliche Beeinträchtigung. Eine Beeinträchtigung von Gehölzen bzw. potentiellen Horstbäumen findet nicht statt, der Gehölzstreifen entlang des Grabens bleibt erhalten. Die Maßnahme entspricht Erhaltungs- und Entwicklungszielen des Managementplans für die Art.	
Wanderfalke (Lebensstätte)	Keine erhebliche Beeinträchtigung. Die Maßnahme entspricht Erhaltungs- und Entwicklungszielen des Managementplans für die Art. Beeinträchtigungen von Brutmöglichkeiten für den Wanderfalken können ausgeschlossen werden.	
Wiesenschafstelze (Lebensstätte)	Keine erhebliche Beeinträchtigung. Siehe Großer Brachvogel.	
Kornweihe (Rastgebiet)	Keine erhebliche Beeinträchtigung. Das Vorhaben entspricht Erhaltungs- und Entwicklungszielen des Managementplans für die Art.	
Kiebitz (Lebensstätte, Rastgebiet)	Keine erhebliche Beeinträchtigung. Siehe Großer Brachvogel.	
Weißstorch (Lebensstätte)	Keine erhebliche Beeinträchtigung. Siehe Großer Brachvogel.	
Wespenbussard (Lebensstätte)	Keine erhebliche Beeinträchtigung. Eine Beeinträchtigung von Gehölzen bzw. potentiellen Horstbäumen findet nicht statt, der Gehölzstreifen entlang des Grabens bleibt erhalten. Extensivierung bzw. Vernässung von Grünland entspricht Erhaltungs- und Entwicklungszielen der Art.	
Rotmilan (Lebensstätte)	Keine erhebliche Beeinträchtigung. Siehe Wespenbussard.	

\*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.  
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

\*\*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

## 6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
<b>6.1</b>	<b>anlagebedingt</b>			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)		Es sind keine anlagebedingten erheblichen Beeinträchtigungen für Lebensraumtypen oder Lebensstätten von europäischen Vogelarten zu erwarten. Eine (zeitweise) Wiedervernässung sowie eine Erhöhung des Grundwasserspiegels auf den betroffenen landwirtschaftlichen Flächen kann zu einer Extensivierung der Flächenbewirtschaftung führen und entspricht den im Managementplan zum Vogelschutzgebiet dargestellten Erhaltungs- und Entwicklungszielen einiger Vogelarten (siehe Kap. 5). Es findet kein Flächenverlust statt.	
6.1.2	Flächenumwandlung			
6.1.3	Nutzungsänderung			
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen			
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes			
<b>6.2</b>	<b>betriebsbedingt</b>			
6.2.1	stoffliche Emissionen		Es sind keine betriebsbedingten, erheblichen Beeinträchtigungen für Lebensraumtypen oder Lebensstätten von europäischen Vogelarten zu erwarten. Die Entnahme von Oberflächenwasser aus den Nordgräben kann zu optischen Veränderungen der Grünlandflächen sowie zu einer Erhöhung des Grundwasserspiegels führen. Diese Faktoren wirken sich aufgrund der (zeitweisen) Vernässung und Extensivierung der Flächen positiv auf die betroffenen Vogelarten aus.	
6.2.2	akustische Veränderungen			
6.2.3	optische Wirkungen			
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas			
6.2.5	Gewässerausbau			
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)			
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision			
<b>6.3</b>	<b>baubedingt</b>			
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)		Es sind keine baubedingten erheblichen Beeinträchtigungen für Lebensraumtypen oder Lebensstätten von europäischen Vogelarten zu erwarten. Akustische Emissionen sind beim Einbau der Entnahmebauwerke und der entsprechenden Ableitungen nicht auszuschließen, diese erfolgen jedoch lediglich kurzzeitig und sind als nicht erheblich zu bewerten.	
6.3.2	Emissionen			
6.3.3	akustische Wirkungen			
6.3.4				

\*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.  
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

\*\*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

## 7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja       weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

## 8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

weitere Ausführungen: siehe Anlage

---

## 9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

- Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

- Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------